



# Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

## Teil 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Besonderen Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) der BKW Energie AG (BKW) gelten im Bereich des Anschlusses und der Netznutzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend ZEV genannt) und virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend vZEV genannt) gemäss der Energiegesetzgebung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW Energie AG für den Netzanschluss und die Netznutzung (AGB). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.
- 1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Antragsformular der BKW zur Bildung eines ZEV bzw. vZEV.
- 1.3 Gültig ist die jeweils auf der Homepage der BKW ([www.bkw.ch/agb](http://www.bkw.ch/agb)) publizierte Fassung.

## Teil 2

### Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

#### Art. 2 Grundsätze

- 2.1 Die Endverbraucher in einem ZEV bzw. vZEV werden hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem BKW-Netz gemeinsam wie ein einziger Endverbraucher behandelt.
- 2.2 Es ist zwischen ZEV und vZEV zu unterscheiden. Ein ZEV verfügt über einen Netzanschluss gegenüber der BKW und einen BKW Zähler. Unterliegt die Produktionsanlage der Erfassungspflicht, wird ein zusätzlicher BKW Zähler installiert. Bei einem vZEV verfügt jede Verbrauchsstätte sowie jede Produktionsanlage mit Erfassungspflicht über ein intelligentes Messsystem der BKW.

2.3 Als Voraussetzung für das Einrichten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen und die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion muss im Verhältnis zur Anschlussleistung des Zusammenschlusses erheblich im Sinne der Energiegesetzgebung sein.

2.4 Die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen etc. ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sicherzustellen.

2.5 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine Eigenverbrauchs-Variante, so wird explizit darauf hingewiesen. Sind beide Eigenverbrauchs-Varianten gemeint, so wird auch vom Zusammenschluss gesprochen.

#### 2.6 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

2.6.1 Bei einem ZEV wird die Einrichtung des Eigenverbrauchs mittels Einreichung des Antragsformulars über das ZEV-Kundenportal und der Meldefomulare mindestens drei Monate im Voraus durch die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beauftragte Installateurin oder den beauftragten Installateur bei der BKW beantragt.

2.6.2 Bei einem ZEV werden bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen der Antrag und somit auch die dazugehörigen Meldefomulare nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.

#### 2.7 Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)

2.7.1 Bei einem vZEV wird die Einrichtung des Eigenverbrauchs mittels Einreichung eines Antrags über das vZEV-Kundenportal mindestens drei Monate im Voraus durch die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bevollmächtigte Ansprechpartnerin oder den bevollmächtigten Ansprechpartner bei der BKW beantragt.

2.7.2 Bei einem vZEV wird bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen der Antrag nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.

## **Art. 3 Rechte und Pflichten Grundeigentümer und Ansprechpartner**

### **3.1 Generelles**

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Eigenverbrauchs obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

### **3.2 Energieversorgung im Innenverhältnis**

3.2.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

3.2.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bestätigen gegenüber der BKW, dass sie ihre allfälligen bestehenden Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (BKW) zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.

3.2.3 Die BKW hebt die ihr gegenüber genannten Verbrauchsstätten gemäss Art. 3.2.2 auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

3.2.4 Bei der Einrichtung des ZEV bzw. vZEV erhält der Zusammenschluss ohne gegenteilige Meldung das BKW Standard-Stromprodukt bzw. hat er der BKW den Energielieferanten mitzuteilen.

### **3.3 Ansprechpartner**

3.3.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benennen für die BKW eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zur Ansprechpartnerin bzw. zum Ansprechpartner und ihren bzw. seinen Befugnissen sind mit der Einreichung des Antragsformulars der BKW anzugeben.

3.3.2 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner, welche bzw. welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des Zusammenschlusses verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner gelten Mitteilungen als allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichzeitig zugestellt.

### **3.4 Mutationen**

3.4.1 Bei Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grundeigentümerschaft oder Ansprechpartnerin / Ansprechpartner am Anschlussobjekt, Änderungen betreffend Rechnungsstellung etc.) sind diese unverzüglich durch die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner mittels entsprechender Mutationen über das ZEV/vZEV-Kundenportal vorzunehmen. Kommt die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch der BKW entstehenden Kosten und Schäden. Nicht unter diesen Artikel fallen

Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit.

3.4.2 Insbesondere beim Grundeigentümerwechsel tritt die bzw. der in den ZEV bzw. vZEV neu eintretende Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in Anwendung von Art. 9.1 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.

### **3.5 Örtliche Ausdehnung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) bzw. des virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV)**

3.5.1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes der BKW verbraucht werden kann.

3.5.2 Geht die private Leitung des Zusammenschlusses über privaten beziehungsweise öffentlichen Grund (wie Strassen, Fliessgewässer, Eisenbahntrassees), bestätigen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dass die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks, über das die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt hat. Der ZEV bzw. vZEV gilt nach Elektrizitätsgesetz (ElEG) als Betriebsinhaber für die Leitungen des ZEV bzw. vZEV, welche öffentlichen Grund queren und ist damit verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Kabelleitungen gemäss Art. 62 Leitungsverordnung (LEV).

3.5.3 Für vZEV gilt, dass auf der Spannungsebene unter 1 kV (Niederspannungsebene) die Anschlussleitung für den Eigenverbrauch genutzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Anschlussleitungen am selben Verknüpfungspunkt münden. Wenn sich Niederspannungsabgänge auf verschiedenen Sammelschienen befinden, kann nur für jene Anlagen ein vZEV gebildet werden, die über die Niederspannungsabgänge versorgt werden, welche sich auf der gleichen Sammelschiene befinden. Für ein Muffennetz bedeutet das, dass kein vZEV gegründet werden kann, es sei denn, dass an einer einzelnen Muffe zwei oder mehrere Anschlussleitungen verbunden sind.

3.5.4 Wird bei Verwendung der Anschlussleitung für die Bildung des vZEV die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des vZEV. Auf Wunsch begründet die BKW die Änderung gegenüber der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner. Die BKW nimmt diese zum 1. Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner mit. Falls der vZEV aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt die BKW dies der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

#### **Art. 4 Netzanschluss und Messinfrastruktur beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

- 4.1 Die BKW ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.
- 4.2 Die BKW ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner.
- 4.3 Sind im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzurückwirkung installiert, so ist dies mittels Meldeformulare der BKW zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die BKW installiert und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.
- 4.5 Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen der BKW zu melden.
- 4.6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation (inklusive Hausanschlusskasten), der Messinfrastruktur, des Netzanschlusses und eines allfälligen Netzes für die interne Stromverteilung zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzanschlüsse werden durch die BKW kostenpflichtig zurückgebaut. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.
- 4.7 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ZEV (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der BKW drei Monate im Voraus die Meldeformulare durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur einreichen. Werden die Anpassungen der BKW nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der BKW.
- 4.8 Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der BKW am (Haus-)Anschlusspunkt zur Folge.
- 4.9 Die BKW ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

#### **Art. 5 Netzanschluss und Messinfrastruktur beim virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)**

- 5.1 Die BKW ist verantwortlich für die Messung der intelligenten Messsysteme der BKW sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.
- 5.2 Die BKW ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner.
- 5.3 Sind im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzurückwirkung installiert, so ist dies mittels Meldeformulare der BKW zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die BKW installiert und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Rechnung gestellt.
- 5.4 Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen der BKW zu melden.
- 5.5 Mutationen innerhalb des vZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der BKW zur Folge.
- 5.6 Die BKW ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

#### **Art. 6 Hausinstallation**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des Zusammenschlusses an die BKW. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des Zusammenschlusses ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner entsprechend und melden ihr bzw. ihm insbesondere Grundeigentümerwechsel.

#### **Art. 7 Produktionsanlage und Rückvergütung**

- 7.1 Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das Netz der BKW finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der BKW Anwendung.
- 7.2 Die Vergütung für die Überschussenergie erfolgt an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner oder an den von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Verwalter.
- 7.3 Erfolgt die Produktion nicht durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, treffen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

- 7.4 Sofern die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer der Produktionsanlage nicht die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner ist, so ist gegenüber Pronovo stattdessen die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner des ZEV bzw. vZEV zu melden. Dies gilt nur, sofern die Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst ist.

#### **Art. 8 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten**

- 8.1 Die BKW stellt der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner periodisch Rechnung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der BKW. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammengefassten Messdaten der intelligenten Messsysteme der BKW. Basis zur Rechnungsstellung bilden zudem auch die publizierten Produkte und Tarife der BKW.
- 8.2 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen, wofür die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner bzw. ein bevollmächtigter Verwalter verantwortlich ist.
- 8.3 Soll die Rechnungstellung nicht an die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner erfolgen, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die neue Rechnungsadresse der BKW mittels Mutationen zu melden, welche über das ZEV/vZEV-Kundenportal vorgenommen werden können.
- 8.4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der BKW (wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben, Netzzuschlag etc.) solidarisch.
- 8.5 Die Verrechnung der von der BKW in Rechnung gestellten Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ZEV bzw. vZEV wird im Innenverhältnis geregelt.

## Teil 3 Schlussbestimmungen

#### **Art. 9 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses**

- 9.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des ZEV bzw. vZEV und die BKW als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 9.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.
- 9.3 Tritt die neue Grundeigentümerin bzw. der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Grundeigentümerin bzw. des austretenden Grundeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber der BKW nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Diese bzw.

dieser wird direkt von der BKW als einzelne Verbrauchsstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzan schlusses selbst zu tragen. Der ZEV bzw. vZEV wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

#### **Art. 10 Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses**

- 10.1 Bei einem ZEV ist das Antragsformular (inkl. Anhänge und Beilagen) gemeinsam mit den Meldeformularen durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur bei der BKW einzureichen. Die BKW prüft und bewilligt den Antrag, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit der BKW beginnt aufgrund der Einreichung des Antragsformulars mit der Bewilligung der Meldeformulare und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der BKW.
- 10.2 Bei einem vZEV ist das Antragsformular (inkl. Anhänge und Beilagen) durch die bevollmächtigte Ansprechpartnerin bzw. den bevollmächtigten Ansprechpartner bei der BKW einzureichen. Die BKW prüft und bewilligt den Antrag, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit der BKW beginnt mit der Bewilligung des Antragsformulars und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen der BKW.
- 10.3 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bilden bei einem ZEV der von der BKW bewilligte Antrag (inkl. Anhänge und Beilagen) samt Meldeformulare bzw. bei einem vZEV der von der BKW bewilligte Antrag (inkl. Anhänge und Beilagen), die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKW in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die AGB der BKW für den Netzanschluss und die Netznutzung.
- 10.4 Mit dem Einreichen des Antrags erklären die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner, sämtliche Vertragsbestandteile gemäss Art. 10.3 zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 10.5 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

#### **Art. 11 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

- 11.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können den ZEV bzw. vZEV gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten über das ZEV/vZEV-Kundenportal jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 11.2 Für eine wirksame Kündigung sind bei einem ZEV innert derselben Frist zeitgleich die Meldeformulare bei der BKW einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtsgültig herzustellen sowie

die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der BKW bereit zu stellen.

- 11.3 Bei mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern hat die Kündigung einer Grundeigentümerin bzw. eines Grundeigentümers nicht die Beendigung des ZEV bzw. vZEV als Ganzes zur Folge. Bei einem ZEV gilt Art. 11.2 entsprechend.
- 11.4 Die BKW ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem ZEV bzw. vZEV aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Bei einem ZEV gilt Art. 11.2 entsprechend.

#### **Art. 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- 12.1 Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der BKW umgehend zur Zahlung fällig.
- 12.2 Sämtliche der BKW durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.
- 12.3 Die jeweiligen Verbrauchstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäss Artikel 11 zu einzelnen Endverbrauchern der BKW nach der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV). Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind der BKW durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.

- 12.4 Möchte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Produktionsanlage die selbst produzierte Energie ins BKW-Netz ganz oder teilweise einspeisen, sind die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur der BKW durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.

#### **Art. 13 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen**

- 13.1 Die BKW behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 13.2 Änderungen gibt die BKW den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage der BKW ([www.bkw.ch/agb](http://www.bkw.ch/agb)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.
- 13.3 Auf Wunsch werden die Besonderen Geschäftsbedingungen der Kundin oder dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Die Besonderen Geschäftsbedingungen der BKW für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.